

Bekanntmachung

Antrag der Davids GmbH auf Fristverlängerung der Teilgenehmigung, Gemeinde Aldenhoven, Gemarkung Aldenhoven, Flur 22, Flurstücke 37 tlv., 38 tlv. und 39 tlv.

Die Davids GmbH beantragt auf der Fläche der Teilgenehmigung vom 16.09.2020 eine Fristverlängerung zur Gewinnung der Restmenge bis 31.12.2022 und zur Fertigstellung der Rekultivierung bis zum 31.12.2023.

Gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. V. m. Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes NRW war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die beantragten Änderungen eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Für die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht wurden die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes überschlägig auf Basis der vorhandenen, plausibilitätsgeprüften Unterlagen bewertet.

Die überschlägige Bewertung lässt keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen erkennen, die durch die beantragte Verlängerung hervorgerufen werden könnten.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Merkmale des Vorhabens

Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt lediglich vorübergehend. Entweder wird die Fläche später ein Teilbereich der beantragten größeren Abgrabung "Aldenhoven IV und V", oder – für den Fall, dass diese Abgrabung nicht genehmigt wird- , ist die Grube mit unbelastetem Bodenaushub zu verfüllen. Anschließend erfolgt in diesem Fall die unverzügliche Wiederherstellung und Rekultivierung des Geländes.

Mögliche Belästigungen durch Lärm- oder Staubimmissionen beschränken sich auf den Nahbereich der Abgrabung. Sie können dort durch einfache Maßnahmen effektiv minimiert werden.

Allein schon die für Abgrabungsvorhaben geringe Größe von weniger als 2 Hektar, die geringe Abbautiefe von unter 5 Metern und die kurze Laufzeit des Vorhabens von weniger als drei Jahren weisen darauf hin, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch das mit der Teilgenehmigung zugelassene Vorhaben eher unwahrscheinlich sind.

Somit gehen auch von der beantragten Verlängerung keine nach dem UVP-Gesetz zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen aus.

Merkmale des Standorts

Die empfindlichen Standortkriterien sind bekannt und werden in der bereits erteilten Teilgenehmigung berücksichtigt: Die Teilgenehmigung schreibt Maßnahmen vor, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Auch die Auswirkungen auf die schützenswerten Böden werden durch entsprechende Maßnahmen auf ein umweltverträgliches Maß reduziert. Die Vorgaben werden im Rahmen der Verlängerung beibehalten.

Abgesehen von diesen Aspekten weist der gewählte Standort keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Insgesamt sind daher für den Standort durch die beantragte Verlängerung keine erheblichen negativen Umweltfolgen zu erwarten.

Vorkehrungen des Vorhabensträgers

Die bereits erteilte Teilgenehmigung sieht zahlreiche und umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz und werden bei der beantragten Verlängerung beibehalten.

Mögliche Umweltauswirkungen

Nach überschlägiger Einschätzung werden die nach dem UVP-Gesetz zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter durch die beantragte Verlängerung nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 UVPG wurde festgestellt, dass die beantragte Verlängerung der Teilgenehmigung zum Abbau der oberen Lehmschichten unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Vorhabenträgerin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit besteht für die beantragte Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den

Im Auftrag



(Hans Martin Steins)